

**Satzung
über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung -StrRS)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 11. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

**§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage I),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussoffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

**§ 3
Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Woh-

nungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) o-

der als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§ 6 bis 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen)

30. Ergänzungslieferung

oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgetretener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus -in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt -bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehweg in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein

sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III

WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung

30. Ergänzungslieferung

des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse bei der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in eine Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert

werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".
In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

30. Ergänzungslieferung

- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 Deutsche Mark (1000,00 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zu-

30. Ergänzungslieferung

ständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

Der Magistrat
Manfred Federhen
Bürgermeister

(SIEGEL)

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 25. August 1982 und die beiden Änderungssatzungen vom 16. Juni 1987 und 20. Juni 1990 außer Kraft.

Geisenheim, den 15. Mai 2000

Anlage I
Anlage II
Anlage III

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr.
20 am 18. Mai 2000**

Anlage I

(innerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 2 Abs. 1 a)

a. Straßenverzeichnis Geisenheim-Talstadt

Albert-Schweitzer-Straße	Langestraße
Am Brennofen	Lehnstraße
Am Friedhof	Lindenplatz
Am Fuchsberg	Löserweg
Am Hohen Rech	
Am Nordring	Mäuerchenstraße
Bachweg	Marienstraße
Bahnstraße	Mauerackerweg
Bechtstraße	Mühlstraße
Behlstraße	Müller-Thurgau-Straße
Beinstraße	
Bergstraße	Neustraße
Berliner Straße	Nothgottesstraße
Bierstraße	
Bischof-Blum-Platz	Peter-Spring-Straße
Blaubachstraße	Pfarrer-Hesse-Straße
Bleichstraße	Pflänzerstraße
Brentanostraße	Prälat-Werthmann-Straße
Brunnenstraße	
Burggraben	Rappstraße
Chauvignyastraße	Rebenweg
Dr.-Nathan-Straße	Rheinstraße
Dr.-Schramm-Straße	Römerberg
Eibinger Weg	Rosengartenstraße
Erbslöhstraße	Rothenbergstraße
Falterstraße	Rüdesheimer Straße
Freybergstraße	
Gartenstraße	Schmittspfad
Haasenstraße	Schmittstraße
Hermannstraße	Schönbornstraße
Heidestraße	Silzerstraße
Hospitalstraße	St.-Barbara-Weg
Im Altbaum	Steinheimergarten
Im Kapellengarten	Steinheimer Straße
Im Kosakenberg	Sudetenstraße
Im Schorchen	
Industriestraße	Talstraße
Kapellenstraße	Taunusstraße
Karl-Ehrhard-Straße	Trinostraße
Kirchgrubstraße	Uferstraße
Kirchspiel	Verbindungsweg zwischen Pfarrer-Hesse-u. Albert-Schweitzer-Str.
Kirchstraße	von-Lade-Straße
Klausstraße	Weberstraße
Kreuzstraße	Wiesenstraße
Kreuzweg	Winkeler Straße
	Zollstraße

b. Straßenverzeichnis Geisenheim-Marienthal

Am Müllerwäldchen	Im Hähnchen
Am Rosengärtchen	Im Sonnenrech
Am Rundacker	Im Spitzenlehn
Amselweg	Im Talerwald
An den Drei Weisen	Karpartenplatz
Birkenweg	Kloster Marienthal
Blumenstraße	Lärchenweg
Breslauerstraße	Marienthaler Straße
Buchenweg	Martin-Kilian-Weg
Danziger Straße	Mühlfeldstraße
Dippehäuser Straße	Nachtigallenweg
Dr.-Karl-Larsen-Weg	Pater-Cyrrill-Weg
Dr.-Wolfgang-Schöne-Weg	Szerencs-Platz
Eckergrubenweg	Von-Ingelheim-Weg
Egerländer Straße	Wilhelm-Klunk-Weg
Franziskanerplatz	
Friedenstraße	
Hubertusweg	

c. Straßenverzeichnis Geisenheim-Johannisberg

Am Abtswald	Kanzler-Metternich-Straße
Am Erntebringer	Königswarter Straße
Am Kemmersberg	
Am Klingelhaus	Niclas-Vogt-Straße
Am Morschberg	
Am Schwarzenstein	Obere Brunnengasse
Am Steinstück	
Badpfad	Peter-Cornelius-Straße
Burgundstraße	Peter-Scherer-Straße
Dresdener Straße	Pfarrer-Neuroth-Straße
Elstermühle	Poststraße
Emma-von-Mumm-Straße	Pulignystraße
Grund	
Hansenbergallee	Rheingaublick
Hintergasse	Rosengasse
Hohlweg	
Höllenberg	Sand
Hütte	Schloßheide
Im Bienenfang	Schulstraße
Im Bodental	Schweizertal
Im Flecken	Siebenbürgener Straße
Im Vogelsang	
Jahnstraße	Untere Brunnengasse
Johannes-de-Laspée-Straße	
Johannes-Weitzel-Straße	Wachtpfad

d. Straßenverzeichnis Geisenheim-Stephanshausen

Ahornweg	Laystraße
Am Heuert	Lückerstraße
Am Sonnenhang mit östl. und westl. Seitenstraße	Nelkenweg
Am Weiher	Oberbachstraße
An der Lay	
Brühlstraße	Rathausstraße
	Rheinhöhenweg
Eichenweg	
Erlenweg	Schulgraben
Eschenweg	
Fichtenweg	Tannenweg
Fliederweg	Tulpenweg
	Veilchenweg
Hauptstraße	
	Wacholderweg
Im Wiesental	Waldstraße
Kastanienweg	
Kiefernweg	
Kirchweg	

Anlage II
(außerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 2 Abs. 1 b)

a. Geisenheim-Talstadt

Am Rüdesheimer Hafen
An der Sommerau
Auf der Heide

Rheingau-Stadion
Rüdesheimer Straße - westl. der Monrepos-Spange

Hofgut Nothgottes

Nonnenmühle

b. Geisenheim-Marienthal

Elstermühle

Schleifmühle

Ostermühle

Weihermühle

Reussche Mühle

c. Geisenheim-Johannisberg

Haus Neugebauer

Schloss Johannisberg (Schlossallee)

d. Geisenheim-Stephanshausen

Birkenhof

Weißenthurm

Stephanshof

Anlage III
(gem. § 1 Abs. 2)

a. Geisenheim-Talstadt

Bischof-Blum-Platz
Lindenplatz

soweit nicht die Reinigungspflicht
der Anlieger besteht

Platz der "Deutschen Einheit"

Bahnpfad (zwischen Behl- und
Beinstraße)

Alle öffentlichen Parkplätze
Parkplatz "Ursulinen"

b. Geisenheim-Johannisberg

Gehweg von Behälter "Schwarzenstein" bis Bebauung

Parkplatz "Am Erntebringer"

Platz an der Waage

Rathausplatz

c. Geisenheim-Stephanshausen

Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus

Platz an der Linde

Körperplatz

d. Sonstige

alle Bushaltestellen in sämtlichen Stadtteilen